

Elternbrief zum Thema „Ansteckende Krankheiten“

Liebe Eltern,

wir bitten Sie, folgende Regeln zu beachten:

1. Kranke Schülerinnen und Schüler sollten grundsätzlich die Schule nicht besuchen. Dies dient sowohl dem Schutz der anderen Kinder als auch dem Schutz unserer Kollegen und Kolleginnen.
2. Kinder und Jugendliche, die unter einer ansteckenden Krankheit leiden, müssen uns grundsätzlich umgehend gemeldet werden und dürfen laut **Infektionsschutzgesetz** die Schule nicht besuchen.
3. Das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:
 - Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s. Tabelle 1) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht. Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht sehen.

Wiederzulassung* nach Empfehlung des RKI 2001

Attest erforderlich	Attest nicht erforderlich Wiederzulassung erfolgt nach		
	Intervall nach Krankheitsbeginn	Intervall nach Beginn einer lege artis durchgeführten Antibiotikabehandlung	Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome
- Wiederholter Kopflausbefall	- Hepatitis A	- Keuchhusten	- Akute Gastroenteritis
- Scabies (Krätze)	7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome	5 Tage	Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls
- Impetigo (ansteckende Borkenflechte)			
- Tuberkulose	- Masern	- Scharlach	- Meningitis
- Diphtherie	5 Tage nach Auftreten des Ausschlags	- Streptokokkenangina	Nach Abklingen der Symptome
		24 Stunden	
- EHEC ** Enteritis	- Mumps	- Erstmaliger Kopflausbefall	
- Shigellose	9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse	nach medizinischer Kopfwäsche	
- Cholera			
- Typhus			
- Paratyphus			
- Polio	- Windpocken	*) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.	
- Pest	7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen	**) Entero-Haemorrhagische Escherichia Coli Bakterien	
- VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber)			

- Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Besonderer Hinweis:

Infektionen mit Noroviren können das ganze Jahr über auftreten, wobei ein saisonaler Gipfel in den Monaten Oktober bis März zu beobachten ist. Wenn Symptome vorliegen, die auf eine Norovirus-Infektion hinweisen können, ist dies **der Schule unverzüglich mitzuteilen**. Die Schule darf erst **frühestens 2 Tage nach dem vollständigen Abklingen** der Symptome wieder besucht werden.

5. Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (s. Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank sein zu müssen, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen.

6. Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (s. Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.

Ich bitte Sie, im Interesse Ihres kranken Kindes als auch im Interesse der Schulgemeinschaft diese Regeln einzuhalten und danke für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Schulleiterin

Übersicht Ansteckende Krankheiten und die dabei zu beachtenden Regelungen des IfSG

Tabelle 1	
Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:	
Cholera	Paratyphus
Diphtherie	Pest
Durchfallerkrankungen der EHEC-Bakterien	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Durchfallerkrankungen (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres)	Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen
Hämorrhagisches Fieber viral bedingt	Shigellose (Ruhr)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	Skabies (Krätze)
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	offene Tuberkulose der Lunge
Keuchhusten	Typhus
Masern	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
Mumps	Windpocken
	Verlausion
Tabelle 2	
Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-) Zulassung zur Kindereinrichtung erforderlich ist:	
Cholera-Vibrionen	Paratyphus-Salmonellen
Diphtherie-Bakterien	Ruhrerreger (Shigellen)
EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)	Typhus-Salmonellen
Tabelle 3	
Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen <u>in der Wohngemeinschaft</u> das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:	
Cholera	Mumps
Diphtherie	Paratyphus
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische Escherichia coli)	Pest
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	Shigellose (Ruhr)
Masern	offene Tuberkulose der Lunge
	Typhus
	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E

Rückantwort:

Schüler/in:.....

Klasse:.....

Von dem Elternbrief „Ansteckende Krankheiten“ der Grund- und Realschule plus Vinningen habe ich Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift